

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Anpassung der Ausfuhrliste an die Aufhebung des Waffenembargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Südafrika aufgrund der Resolution 919 (1994) sowie der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (EPZ-Ratsbeschluß vom 10. September 1985) gemäß Erklärung des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 1994.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 177/94 — vom 2. September 1994 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. August 1994 im Bundesanzeiger Nr. 163.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

**Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

Vom 25. August 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und §§ 5, 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In Teil I Abschnitt A Nummer 0001 Buchstabe e und Nummer 0003 Anmerkung 2 der Ausfuhrliste — An-

lage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1994 (BAnz Nr. 143 a vom 2. August 1994) wird jeweils die Angabe „die Republik Südafrika oder“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1994

Der Bundeskanzler**Der Bundesminister für Wirtschaft**

Begründung**A. Allgemeines**

Die mit Resolution 919 (1994) erfolgte Aufhebung des Waffenembargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Südafrika und die Aufhebung der verbliebenen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union werden umgesetzt.

Die vorgesehenen Streichungen in der Ausfuhrliste führen nicht zu Mehrbe- oder Entlastungen der betroffenen Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Die Aufnahme der Republik Südafrika in Nummer 0001 Buchstabe e und Nummer 0003 Anmerkung 2 geht auf das vom VN-Sicherheitsrat mit Resolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängte umfassende Waffenembargo zurück. Nach Aufhebung dieses Embargos mit Resolution 919 (1994) und der Aufhebung der verbliebenen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union ist der die Republik Südafrika betreffende Teil dieser Bestimmungen zu streichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

